Amtsblatt



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse	599	
Bekanntmachungen	600	
Hinweise		
Termine	604	
Rat und Hilfe	607	



Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt am 08.11.2004

Am **Montag, 08.11.2004 um 14.00 Uhr!** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt statt.

Tagesordnung

I. Nichtöffentlicher Teil:

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um ca. 15.00 Uhr!

- II. Öffentlicher Teil:
- Kulturpreis des Landkreises Erding Bekanntgabe der Kulturpreisträger 2004

Anschließend Besichtigung der Sortieranlage der Fa. Geo, Schwaig



Bekanntmachungen

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2005

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. ³ Gebührenschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. ⁴ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührenschuldner. ⁵ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (3) ¹ Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungeigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3
Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ² Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.



- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m³.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) wird nach Art, Menge der Abfälle und Aufwand der Abholung berechnet.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Haushaltskühlschränken, Gefriertruhen und Kombinationen sowie bei Elektronikschrott bestimmt sich die Gebühr nach der Größe und der Art der einzelnen Geräte.

§ 5 Gebührensatz

(1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei der 14tägigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l 22,50 € vierteljährlich

1a. eine Müllnormtonne mit 80 l 44,70 € vierteljährlich

2. eine Müllnormtonne mit 120 l 60,90 € vierteljährlich

3. eine Müllnormtonne mit 240 l 108,90 € vierteljährlich

- bei Verwendung durch Haushalte mit sieben oder acht Personen auf Antrag 76,80 € vierteljährlich
- bei Verwendung durch Haushalte mit neun oder zehn Personen auf Antrag 93,00 € vierteljährlich
- 4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l 567,00 € vierteljährlich
- ² Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 5,00 €.
- (3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) beträgt je Gewichtstonne 227,00 €. ² Bei lose angeliefertem Müll, der nicht nach Gewicht, sondern nur nach dem Volumen bestimmt wird, werden die Gebühren je nach dem möglichen Verdichtungsfaktor festgesetzt. ³ Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare lose Müllmengen 20,00 € je m³, mindestens jedoch 5,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt für den ersten halben Kubikmeter 20,00 €, für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter 10,00 €.

Ausgabe 42	Amtsblatt	LANDRATSAMT
03.11.2004	Seite 602	ERDING 💖

- (5) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Kühlgeräten beträgt für

a) Haushaltskühlschränke
b) Gefriertruhen
c) Kombinationen
13,-- €/Stück
15,-- €/Stück
20,-- €/Stück

- (7) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Elektronikschrottgeräten beträgt für
 - a) CD-Player, Faxgeräte. Scanner, Drucker (klein), Tape-Deck, HiFi Anlage komplett, Staubsauger, Musikverstärker, Registrierkasse, Videorecorder, PC, TV klein, Monitor 15" 5,--€/Stück

b) Laserdrucker, Monitor 17", 19", Mikrowelle c) Monitor 21", Fernseher 50/60, 70 d) Kopierer und ähnliche Geräte 10,-- €/Stück 40,-- €/Stück

² Bei den nicht aufgeführten Elektronikschrottgeräten richtet sich die Gebühr nach ähnlichen Geräten der gleichen Größe oder des Gewichtes.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2005, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllentsorgung.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ² Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzu-



lässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum 01.01.2004 außer Kraft.

Erding, 27.10.2004

gez. Martin Bayerstorfer Landrat

Förderung des außerschulischen Sports; Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen

Gemäß Teil I, Abschnitt B, Ziffer 5.2.1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports – Sportförderrichtlinien – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. September 1997 Nr. VIII/6-K7622-3/178 380 in der Fassung der Bek. v. 04.10.2001) haben die Sportvereine die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses

bis spätestens 09. März

eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Landratsamt Erding, Sachgebiet 23, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding, vorzulegen.

Anträge, die nach diesem Termin eingehen oder zu diesem Termin nicht vollständig sind, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Des Weiteren bitten wir die Vereine, die Übungsleiter darauf hinzuweisen, dass bei einer Tätigkeit bei anderen Vereinen dies auf der Bestätigung des Übungsleiters genau anzugeben ist (Name des/der anderen Vereins/Vereine, sowie die Anzahl der abgehaltenen Übungsstunden).



Hinweise

Öffnungszeiten der Kreismülldeponie 20004

Die Kreismülldeponie in Isen, Baumgartner Bogen, steht den Kreisbürgern im neuen Jahr von **Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr** zur Anlieferung von Müll offen.

Darüber hinaus ist sie aufgrund der Feiertagsregelung am Samstag, den 06. November 2004 von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet:

Die Kreismülldeponie "Baumgartner Bogen" befindet sich in der Marktgemeinde Isen, Sollacher Forst und kann über die Staatsstraße 2086 Isen – Dorfen, Abzweigung im Sollacher Forst angefahren werden. Telefonisch ist die Deponie unter der Nr. 08083/1459 erreichbar.

Termine

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München.

Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht.

Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2004/2005 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den 10.11.2004 08.12.2004 12.01.2005 16.02.2005 16.03.2005 27.04.2005 08.06.2005 06.07.2005

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.



Landkreishäcksler in der Stadt Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen durch den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding stehen folgende Termine zur Verfügung:

06. November und 13. November.

Es gilt zu beachten, dass der Häcksler pro Einsatzort maximal eine halbe Stunde verfügbar ist. Anmeldung im Landratsamt unter der Telefonnummer 08122/58-1151 oder 58-1222.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der "Gelben Säcke" im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2004

Abfuhrge- biet	Bemerkung	Abfuhrtermine			
				22.11.	20.12.
Bockhorn			10.11.	08.12.	
Buch am Buchrain				24.11.	22.12.
Dorfen Stadt (Außenbereich West)	Grenze B 15			29.11.	27.12.
Dorfen Stadt * (Außenbereich Ost)	Grenze B 15		03.11.	30.11.	28.12.
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15		04.11.	01.12.	29.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15		05.11.	02.12.	30.12.
Eitting				26.11.	24.12.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen		08.11.	06.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen		09.11.	07.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen		10.11.	08.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen		11.11.	09.12.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen		12.11.	10.12.	
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen		15.11.	13.12.	
Finsing				19.11.	17.12.
Forstern				24.11.	22.12.
Fraunberg				24.11.	22.12.
Hohenpolding			09.11.	07.12.	
Inning am Holz			09.11.	07.12.	



Isen			23.11.	21.12.
Kirchberg			25.11.	23.12.
Langenprei-			22.11.	20.12.
sing				
Lengdorf		06.11	. 03.12.	31.12.
Moosinning		17.11	. 15.12.	
Neuching			18.11.	16.12.
Oberding		16.11.	. 14.12.	
Ottenhofen			18.11.	16.12.
Pastetten		11.11.	. 09.12.	
Sankt Wolf- gang			22.11.	20.12.
Steinkirchen			25.11.	23.12.
Taufkirchen (Ort)			25.11.	23.12.
Taufkirchen (Außenbereich Ost)	Grenze B 15		26.11.	24.12.
Taufkirchen (Außenbereich West)	Grenze B 15	02.11	. 29.11.	27.12.
Walpertskir-		10.11	. 08.12.	
chen				
Wartenberg			23.11.	21.12.
Wörth		11.11.	. 09.12.	

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).

 ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich
- Dorfen-Ost, die am Vortag nicht "geschafft" wurde.



http://www.erding.vhs-bayern.de/



http://www.kms-erding.de/



Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<u>http://www.jugendamt-erding.de</u>
<u>http://www.erziehungsberatung-erding.de</u>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

http://www.schwanger-in-erding.de E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3 Abt. 7 – Gesundheitsamt 85435 Erding

Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar. Anrufe werden streng vertraulich behandelt.





Bauernhausmuseum

des Landkreises Erding Taufkirchener Straße 24 85435 Erding

Ganzjährig jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr